

Beiträge zum Informationsrecht

Band 34

**Der Schutz der IP-Adresse
im deutschen und europäischen
Datenschutzrecht**

**Zur Auslegung des Begriffs
des personenbezogenen Datums**

Von

Christina Schmidt-Holtmann



Duncker & Humblot · Berlin

CHRISTINA SCHMIDT-HOLTMANN

Der Schutz der IP-Adresse
im deutschen und europäischen
Datenschutzrecht

Beiträge zum Informationsrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Hansjürgen Garstka,
Prof. Dr. Michael Kloepfer,
Prof. Dr. Eva Inés Obergfell,
Prof. Dr. Friedrich Schoch

Band 34

Der Schutz der IP-Adresse im deutschen und europäischen Datenschutzrecht

Zur Auslegung des Begriffs
des personenbezogenen Datums

Von

Christina Schmidt-Holtmann



Duncker & Humblot · Berlin

Der Fachbereich Rechtswissenschaft
der Universität Trier hat diese Arbeit
im Jahre 2012 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: L101 Mediengestaltung, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 1619-3547
ISBN 978-3-428-14110-4 (Print)
ISBN 978-3-428-54110-2 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84110-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2012/2013 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier als Dissertation angenommen.

Mein Dank gilt meinem Doktorvater, Prof. Dr. Meinhard Schröder, der mir bei der Themensuche und während der Anfertigung meiner Arbeit jederzeit mit Rat zur Seite stand. Danken möchte ich auch Prof. Dr. Gerhard Robbers für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Gleichzeitig möchte ich mich bei Herrn Thomas Bücheler und beim Team am Lehrstuhl von Prof. Dr. Schröder für die freundschaftliche Unterstützung während der Promotionszeit bedanken.

Die Drucklegung wurde unterstützt durch den Wissenschaftspreis des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und durch einen Förderpreis des Freundeskreis Trierer Universität e. V., gestiftet von der Volksbank Trier.

Mein besonderer Dank gilt meinen Eltern für ihre uneingeschränkte Unterstützung während meines Studiums und der anschließenden Promotionszeit. Ihnen widme ich diese Arbeit.

Berlin, im Februar 2014

Christina Schmidt-Holtmann

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung in die Thematik und Darstellung der Untersuchung	15
I. Einführung in die Thematik.	15
II. Gang der Untersuchung	19
B. Einführung in die technischen Grundlagen und Regelungsansätze des Datenschutzes im Internet	24
I. Technische Grundlagen.	24
1. IP-Adresse	24
2. Provider	27
a) Access-Provider	27
b) Host-Provider	28
c) Cookies	28
d) Logdaten/Logfiles	29
e) Nutzungsprofile.	29
II. Regelungsansätze für das Datenschutzrecht im Internet.	30
1. Staatliche Regulierung	30
2. Selbstregulierung	32
3. Stellungnahme.	33
C. Die nationale datenschutzrechtliche Situation in Bezug auf den Schutz von IP-Adressen	37
I. Die Behandlung von IP-Adressen im deutschen Recht.	37
1. IP-Adressen als personenbezogene Daten gemäß § 3 Abs. 1 BDSG?	38
a) Einzelangaben.	39
b) Über persönliche oder sachliche Verhältnisse	40
c) Einer bestimmten oder bestimmbaren Person	41
aa) Bestimmte Person	41
bb) Bestimmbare Person	42
(1) Relative Bestimmbarkeit	43
(2) Absolute Bestimmbarkeit	44
(3) Fazit.	45
cc) Aufhebung der Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit?.	49
(1) Anonyme Daten	49
(2) Pseudonyme.	51
(3) Fazit.	53
2. Schutz von IP-Adressen im TKG und TMG.	58
a) TKG.	58

aa) Anwendungsbereich	58
bb) Bestands- und Verkehrsdaten	59
cc) Bestandsdaten	59
dd) Verkehrsdaten	60
ee) Fazit	62
(1) Erlaubnistatbestände nach dem TKG	63
(2) Sonderfall: Vorratsdatenspeicherung	64
(3) Das Urteil des BVerfG zur Vorratsdatenspeicherung ...	65
(a) Kernaussagen des Urteils des BVerfG zur Vorratsdatenspeicherung	65
(b) Stellungnahmen des BVerwG und des BGH	68
(c) Stellungnahme	69
(4) Gesetzgeberischer Wille im Rahmen der § 111, §§ 113a, 113b TKG	71
b) TMG	72
aa) Anwendungsbereich	73
bb) Bestands- und Nutzungsdaten	73
cc) Erlaubnistatbestände nach dem TMG	75
3. Weitere einfachrechtliche Vorschriften	77
a) § 101 UrhG	77
b) § 100g StPO	79
4. Beispiele aus der Rechtsprechung	80
a) Zur Speicherung einer dynamischen IP-Adresse bei der Nutzung eines Internetportals durch den Webseitenbetreiber	81
b) Zur Speicherung von IP-Adressen durch den Access-Provider bei sogenannten Flatrate-Verträgen	83
c) Zur Frage nach Auskunftsansprüchen für IP-Adressen	86
d) Zur Frage nach Verwertungsverböten für IP-Adressen	92
e) Zur Frage nach einem Anspruch auf Speicherung von IP-Adressen	94
II. Fazit	97
D. Europarechtliche Vorgaben für den Datenschutz	99
I. Sekundärrecht	99
1. Allgemeine Datenschutzrichtlinie RL 95/46/EG	100
a) Zielsetzung der Richtlinie	100
b) Anwendungsbereich	103
c) Gewährleistungsumfang	106
aa) Grundsätze bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ...	106
bb) Rechte der von der Verarbeitung personenbezogener Daten Betroffenen	107
d) Artikel 29-Gruppe	107
aa) Arbeitsdokument Privatsphäre im Internet – Ein integrierter EU-Ansatz zum Online-Datenschutz	108

bb)	Stellungnahme 2/2002 über die Verwendung eindeutiger Kennungen bei Telekommunikationsendeinrichtungen: das Beispiel IPv6.	109
cc)	Stellungnahme 4/2007 zum Begriff „personenbezogene Daten“	110
	(1) „alle Informationen“	111
	(2) „über“	111
	(a) Inhaltselement	111
	(b) Zweckelement	112
	(c) Ergebniselement	112
	(3) „eine bestimmte oder bestimmbar“	112
	(4) „natürliche Person“	114
dd)	Fazit	115
ee)	Stellungnahme 1/2008 zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit Suchmaschinen	115
ff)	Stellungnahme 2/2008 zur Überprüfung der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation).	117
gg)	Stellungnahme 1/2009 über die Vorschläge zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation).	117
hh)	Schlussfolgerung	118
e)	Umsetzung in anderen EU-Mitgliedstaaten	118
f)	Reform des Rechtsrahmens zum Schutz personenbezogener Daten.	119
2.	Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation RL 2002/58/EG (geändert durch RL 2009/136/EG)	121
a)	Regelungen in Bezug auf personenbezogene Daten	121
b)	Regelungen in Bezug auf Cookies.	123
c)	Regelungen in Bezug auf Verkehrsdaten	124
3.	Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung RL 2006/24/EG	125
4.	VO 45/2001/EG	127
5.	Zusammenfassung	128
II.	Grundrechtliche Gewährleistungen	129
1.	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)	129
a)	Die EMRK als völkerrechtlicher Vertrag	129
b)	Die Geltung der EMRK im Rahmen des Unionsrechts	130
c)	Gewährleistungen der EMRK	131
aa)	Art. 8 EMRK	132

(1) Persönlicher Schutzzumfang	132
(2) Sachlicher Schutzzumfang	132
(a) Achtung des Privatlebens	133
(b) Achtung der Korrespondenz	136
(c) Datenschutzrechtliche Rechtsprechung des EGMR ..	138
(aa) Klass und andere ./ Deutschland	138
(bb) Malone ./ Vereinigtes Königreich	138
(cc) Leander ./ Schweden	139
(dd) Gaskin ./ Vereinigtes Königreich	140
(ee) Niemitz ./ Deutschland	141
(ff) Kopp ./ Schweiz	142
(gg) Amann ./ Schweiz	142
(hh) Rotaru ./ Rumänien	143
(ii) Weber und Saravia ./ Deutschland	144
(jj) Copland ./ Vereinigtes Königreich	145
(kk) K. U. ./ Finnland	146
(d) Zwischenergebnis	147
bb) Art. 10 EMRK	148
2. Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	150
3. Relevanz der Unionsgrundrechte bei der Auslegung des deutschen Rechts	152
4. Allgemeine Rechtsgrundsätze	157
a) Datenschutzrechtliche Rechtsprechung des EuGH	158
aa) Rechtssache Stauder	158
bb) Rechtssache Fisheries and Food	159
cc) Rechtssache Österreichischer Rundfunk	159
dd) Rechtssache Lindqvist	164
ee) Rechtssache Fluggastdaten	168
ff) Rechtssache Bavarian Lager	169
gg) Rechtssache Promusicae	172
hh) Rechtssache Satamedia	175
ii) Rechtssache Huber (Schlussanträge von GA Poiares Ma- duro)	175
jj) Rechtssache Rijkeboer	176
kk) Rechtssache Vorratsdatenspeicherung	177
ll) Rechtssache Volker und Markus Schecke GbR	178
mm) Rechtssache Scarlet/SABAM	180
b) Auswertung der Rechtsprechung des EuGH	182
5. Charta der Grundrechte der Europäischen Union	183
a) Verbindlichkeit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union	184

b) Gewährleistungsumfang des Art. 8 GrCh.....	184
c) Verhältnis zu den Gewährleistungen der EMRK	188
III. Primärrecht.....	190
1. Art. 16 AEUV.....	190
2. Art. 39 EUV	192
IV. Bestimmung des europäischen Prüfungsmaßstabs (Ergebnis).....	193
E. Zusammenfassende Bewertung	196
Literaturverzeichnis	199
Sachwortverzeichnis	211

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abschn.	Abschnitt
AG	Amtsgericht
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVR	Archiv des Völkerrechts
Az.	Aktenzeichen
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BerlKomm.	Berliner Kommentar
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CML Rev.	Common Market Law Review
CR	Computer und Recht
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
DSB	Die Zeitschrift für Datenschutzbeauftragte
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
DVB1.	Deutsches Verwaltungsblatt
Erl.	Erläuterung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (in der Fassung des Vertrages von Nizza)
Einl.	Einleitung

EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union (in der Fassung des Vertrages von Lissabon)
EUV a.F.	Vertrag über die Europäische Union (in der Fassung des Vertrages von Nizza)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f.	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GAin	Generalanwältin
gen.	genannt
GG	Grundgesetz
GrCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. d. R.	in der Regel
ITRB	IT-Rechts-Berater
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JurisPR-ITR	Juris Praxisreport IT-Recht
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
KJ	Kritische Justiz
Komm.	Kommentar
K&R	Kommunikation & Recht
LG	Landgericht
lit.	litera (lateinisch für Buchstabe)
LS	Leitsatz
MMR	MultiMedia und Recht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer

NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
o. ä.	oder ähnlich(-e/-em/-en/-es)
OGH	Oberster Gerichtshof Wien
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
RDV	Recht der Datenverarbeitung
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
RuP	Recht und Politik
S.	Satz
S.	Seite
s.	siehe
SA	Schlussanträge
Slg.	Sammlung
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
TDDSG	Gesetz über den Datenschutz bei Telediensten
TDSV	Telekommunikationsdatenschutzverordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
TMG	Telemediengesetz
u.	und
u. a.	und andere/unter anderem
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
verb. Rs.	verbundene Rechtssachen
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WP	Workingpaper
z. B.	zum Beispiel
ZEuS	Zeitschrift für europarechtliche Studien
Ziff.	Ziffer
ZÖR	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

A. Einführung in die Thematik und Darstellung der Untersuchung

I. Einführung in die Thematik

„Wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.“¹

Als das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1983 diesen Satz im „Volkszählungsurteil“² formulierte, dachte noch niemand an das Internet und die damit einhergehenden Gefahren für den Datenschutz. Mehr als 25 Jahre später zeigt sich aber, dass das vom Bundesverfassungsgericht beschriebene Szenario, „in [dem] Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß“, durch die automatische Datenverarbeitung im Internet stets aktuell ist und bleiben wird.

Wie alltäglich das Internet für die Mehrzahl der Bürger geworden ist, zeigen die aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamts Deutschland³, wonach im Jahre 2009 73% der privaten Haushalte (29 Millionen) über einen Internetanschluss verfügten; im Jahre 2008 waren es lediglich 69% (27 Millionen). Dabei nutzten im ersten Quartal 2009 73% der Gesamtbevölkerung (ab zehn Jahren) das Internet, wobei der Anteil derjenigen, die das Medium täglich oder fast jeden Tag verwenden, davon bei 70% lag.⁴

¹ BVerfGE 65, 1 (43).

² BVerfGE 65, 1 ff.

³ Statistisches Bundesamt Deutschland, Pressemitteilung Nr. 464 vom 03.12.2009; abrufbar unter: http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2009/12/PD09__464__IKT.psml.

⁴ s. Fn. 3.

So nutzen immer mehr Menschen die Vorzüge des Internets, die insbesondere in der schnellen Informationsbeschaffung, den grenzenlosen Kommunikationsmöglichkeiten und im grundsätzlich freien Meinungs austausch in Foren oder Ähnlichem liegen. Allerdings hinterlassen die Bewegungen im World Wide Web auch Spuren, die es dem Staat und privaten Akteuren ermöglichen, das Nutzungsverhalten Einzelner nachzuvollziehen.⁵ Anders als beim herkömmlichen Fernmeldenetz, über das die Kommunikation bisher abgewickelt wurde, sind die durch die Internetverbindung entstandenen Daten auch noch nach deren Beendigung verfügbar, da diese an verschiedenen Stellen protokolliert und gespeichert werden. Daraus resultiert die latente Gefahr der Analyse und Zusammenführung der Daten, die wiederum in ihrer Gänze Informationen über den Internetnutzer preisgeben können.⁶

Sobald ein Internetnutzer online geht hinterlässt er als Spur die IP-Adresse des Anschlusses, welche die Grundvoraussetzung für das Surfen im Netz ist.⁷ Kennt der Staat oder ein Privater die IP-Adresse eines Nutzers, kann er dessen Weg durch das Internet problemlos nachverfolgen.

Mithin ermöglicht das Internet das Zugänglichmachen von Daten für die Allgemeinheit in einem zuvor nie gekannten Ausmaß unabhängig von Ort und Zeit.⁸ Die Fülle an verschiedenen Daten eröffnet die Aussicht auf Informationen über unterschiedlichste Personen, so dass Nutzerprofile erstellt werden können, ohne dass der Betroffene davon Kenntnis erlangt oder gar sein Einverständnis dazu erklärt.⁹ Zu der Datensammlung im Netz kommt die Möglichkeit der Verknüpfung dieser Daten mit solchen, die außerhalb des Internets erfasst werden. Wegen der Bandbreite der Wege zur Profilierung kann am Ende davon gesprochen werden, dass es keine Daten mehr gibt, die ohne Relevanz für den Einzelnen sind, denn die Profilbildung ermöglicht die Rückführung jedes Schrittes auf einen konkreten Anschlussinhaber.¹⁰

⁵ *Gartska*, in: Schulze/Haddouti, S. 51; *Golembiewski*, in: Bäuml er/von Mutius, S. 110; *Kost*, KJ 2009, 196 (197); *Kotzur*, EuGRZ 2011, 105 (106); *Kugelmann*, EuGRZ 2003, 16 (22); *Roßnagel*, MMR 2002, 67 (68), *Schaar*, Datenschutz im Internet, Rn. 32 ff.; *ders.*, Das Ende der Privatsphäre, S. 43; *Schmitz*, S. 39, 53, 56; *Scholz*, S. 23; *Worms*, RuP 2009, 138 (141); Empfehlung Nr. R (99) 5 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten über den Schutz des Privatlebens im Internet.

⁶ *Gartska*, in: Schulze-Haddouti, S. 51; *Köhler/Arndt/Fetzer*, S. 294; Artikel 29-Gruppe, WP 37, 5063/2000/DE-ENDG, S. 16.

⁷ *Boehme-Neßler*, CyberLaw, S. 292; *Golembiewski*, in: Bäuml er/von Mutius, S. 110; *Scholz*, S. 33 f.

⁸ *Gartska*, in: Schulze-Haddouti, S. 51; *Gounalakis/Rhode*, Rn. 1.

⁹ *Schmitz*, S. 56; *Scholz*, S. 105.

¹⁰ *Sachs*, S. 38.

Neben der Bildung von Nutzerprofilen besteht auch die Gefahr der sogenannten Geolokalisation durch IP-Adressen. Dabei kann anhand der aus Zahlen zusammengesetzten IP-Adresse eine – zumindest ungefähre – Bestimmung des Rechnerstandortes vorgenommen werden.¹¹ Die räumliche Zuordnung von IP-Adressen findet ihren Ausgangspunkt in den nationalen Vergabemethoden der Schlüssel.¹² Die Zuordnung einer bekannten IP-Adresse ist dann über eine sogenannte „Who-is-Abfrage“ möglich, die ohne Einwilligung des Nutzers erfolgen kann.¹³

Einerseits können die durch diese Szenarien ausgelösten Überwachungsängste zur Nicht-Ausübung von grundgesetzlich garantierten Freiheiten, insbesondere der Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, führen.¹⁴ Ist der Nutzer sich sicher, dass nicht jeder seiner Schritte protokolliert wird, so besteht zumindest die Möglichkeit, dass er sich anders – nämlich freier – im Netz bewegt. Datenschutz kann damit als Grundlage für die Freiheitsausübung gesehen werden.

Andererseits kann eine Überinterpretation der datenschutzrechtlichen Vorschriften in Konkurrenz zu der Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG, der Freiheit der Forschung, Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG, und der Wirtschaftsfreiheit, Art. 12 GG, treten.¹⁵ Datenschutzbestimmungen sollten daher einen ausgleichenden Rahmen bilden, der auf der einen Seite den Nutzern die Sicherheit gibt, dass ihr Surfverhalten im Netz anonym beziehungsweise nur insoweit aufgedeckt wird, wie sie es selbst zulassen wollen. Auf der anderen Seite muss es Möglichkeiten für den Staat geben, das – häufig als „rechtsfreier Raum“¹⁶ bezeichnete – Internet zu regeln und teilweise – insbesondere auch aus sicherheitspolitischen Gründen¹⁷ – zu kontrollieren.

¹¹ *Backu*, ITRB 2009, 88; *Hoeren*, MMR 2007, 3.

¹² Zur genauen Beschreibung der Funktionsweise und Vergabe von IP-Adressen vgl. *Backu*, ITRB 2009, 88; *Hoeren*, MMR 2007, 3 (4 f.).

¹³ *Backu*, ITRB 2009, 88 (89). Allerdings besteht über die Treffsicherheit dieser Form der Geolokalisation Uneinigkeit, die *Backu* in seinem Beitrag m.w.N. ebenfalls darstellt.

¹⁴ BVerfG 1 BvR 256/08, 1 BvR 263/08, 1 BvR 586/08 vom 02.03.2010, Rn. 212; *Britz*, JA 2011, 81 (82); *Härtig*, BB 2009, 744 (745); *Roßnagel*, in: *Roßnagel*, 1. Einleitung, Rn. 9; *Rudolf*, in: *Bitburger Gespräche 1999/I*, S. 135; *Schaar*, Datenschutz im Internet, Rn. 145 f.; *Schnabel*, ZUM 2008, 657. Vgl. etwa zur Informationsfreiheit *Tinnefeld/Ehmann/Gerling*, S. 84 ff.

¹⁵ Vgl. dazu übersichtsartig: *Gridl*, S. 84 ff. Zur Vertiefung: *Eberle*, MMR 2008, 508 ff.

¹⁶ Vgl. *Lischka*, Deutsches Internet-Recht, Die Rache des Textmonsters, Spiegel Online vom 13.08.2009, abrufbar unter: <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,641659,00.html>. Dass mit „rechtsfrei“ üblicherweise „gesetzesfrei“ gemeint sei, siehe *Schneider*, Abschn. O, Rn. 41 f.

¹⁷ *Schaar*, Das Ende der Privatsphäre, S. 98.